

DE

*Fall Nr. IV/M.439 -
H Ü L S /
PHENOLCHEMIE*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 27.05.1994

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 394M0439*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.5.1994

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

Einschreiben mit
Empfangsbestätigung

An die Parteien

Sehr geehrte Herren,

Betrifft : Fall Nr. IV/M.439 - Hüls/Phenolchemie
Ihre Anmeldung gemäß Art. 4 der Ratsverordnung (EG) Nr. 4064/89
(Fusionsverordnung)

1. Am 5. April 1994 hat die Hüls AG, Marl, ihr Vorhaben angemeldet, alle Geschäftstätigkeiten der Phenolchemie GmbH, Gladbeck, zu erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt und daß keine ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestehen.

I. Die beteiligten Unternehmen

3. Sowohl die Hüls AG (Hüls) als auch die Phenolchemie GmbH (Phenolchemie) sind Chemieunternehmen.

Hüls gehört zum deutschen VEBA-Konzern. Die Gesellschaft ist in den Bereichen Grund- und Spezialchemikalien, Silizium, Thermoplaste, Kautschuk, polymere Werkstoffe und Kunststoffverarbeitung tätig.

Phenolchemie stellt Phenol, Aceton, Alphamethylstyrol und Acetophenon her.

II. Das Vorhaben

4. Gegenwärtig sind 75 % der Anteile an der Phenolchemie im Besitz von Hüls, während die Harpener AG (Harpen), Dortmund, die restlichen 25 % hält. Nun beabsichtigt Hüls, seine Beteiligung auf 99,5 % zu erhöhen. Weitere 0,5 % soll die Induboden GmbH erwerben, an der die VEBA und die Dresdner Bank mit je 50 % beteiligt sind.

III. Zusammenschluß

5. Der Erwerb der Phenolchemie stellt einen Zusammenschluß im Sinn des Artikels 3 (1) (b) der Verordnung dar. Mit dem Zusammenschluß wird die zu erwerbende Gesellschaft von der gemeinschaftlichen Kontrolle durch Hüls und Harpen in die alleinige Kontrolle von Hüls übergehen (Entscheidung der Kommission vom 28. November 1990, Sache IV/M.23 - ICI/Tioxide).

Bisher kontrollierten Hüls und Harpen gemeinschaftlich die Phenolchemie, da beide Unternehmen die Möglichkeit hatten, einen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit von Phenolchemie auszuüben.

So waren beide Gesellschafter berechtigt, einen Vertreter in die Geschäftsführung zu entsenden.

Beide Unternehmen waren im Aufsichtsrat vertreten, der die Geschäftsführung überwacht. Der Aufsichtsrat entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsführung, er kann den Geschäftsführern in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen und seine Zustimmung ist erforderlich für alle Geschäfte, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder konnten eine Reihe bedeutender Angelegenheiten vor die Gesellschafterversammlung bringen, falls sie im Aufsichtsrat überstimmt worden waren. In solchen Fällen war in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung beider Partner notwendig. Zu den betreffenden Angelegenheiten gehörte z.B. die Bestimmung der Anzahl Geschäftsführer, die Ernennung der Geschäftsführer, Beschlüsse über Weisungen an die Geschäftsführung und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung wie etwa die Übernahme von neuen Geschäftsarten oder Geschäftszweigen.

IV. Gemeinschaftsweite Bedeutung

6. Das Vorhaben erreicht die in Artikel 1 (2) der Verordnung genannten Umsatzschwellen. Anders als der VEBA-Konzern erzielt Phenolchemie nicht mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftlichen Umsatzes in Deutschland. Der Zusammenschluß hat daher eine gemeinschaftsweite Bedeutung.

V. Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

7. Phenolchemie produziert Phenol und die bei der Phenolherstellung entstehenden Kuppelprodukte Aceton und Alphanethylstyrol; das Unternehmen stellt auch gewisse Mengen an Acetophenon her. Bei der Phenolherstellung fällt außerdem Hochsiederückstand an.
8. Die Frage kann offengelassen werden, ob Phenol, Aceton, Alphanethylstyrol und Acetophenon separate Produktmärkte darstellen, weil auch unter Annahme einer engen Marktdefinition keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt werden würde. Aus den selben Gründen kann die Definition des räumlich relevanten Marktes offengelassen werden.

Aus Gründen der besseren Darstellung werden jedoch in den nächsten Abschnitten die Umsatzzahlen für Westeuropa (Europäische Union und EFTA-Staaten) bezogen auf die einzelnen Geschäftsbereiche von Phenolchemie angegeben.

9. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen, daß das Ausscheiden von Harpen die Stellung von Phenolchemie in nennenswerter Weise beeinflussen wird. Insoweit als noch keine beherrschende Stellung besteht, ist der Zusammenschluß nicht geeignet, eine solche zu begründen. Ebensowenig könnte er eine beherrschende Stellung verstärken, falls eine solche bereits vorhanden wäre. Unabhängig davon, ob eine beherrschende Stellung bereits besteht oder nicht, ergibt sich darum kein Anlaß zu ernsthaften Bedenken.
10. Nach Angaben der Anmelder stellte Phenolchemie im Jahre 1993 [über 50%]⁽¹⁾ des in Westeuropa abgesetzten Phenols her. Was Aceton anbelangt, betrug der Marktanteil [unter 50%]. Bei Alphanethylstyrol erreichte Phenolchemie einen Anteil von [über 50%], wobei fast ein Drittel der betreffenden Lieferungen auf das Handelsgeschäft mit in den GUS eingekauftem Alphanethylstyrol entfällt.

Die Phenolchemie produziert schätzungsweise einen Drittel des in Westeuropa anfallenden Acetophenons.

11. Der Zusammenschluß wird zu keiner Addition von Marktanteilen zwischen Hüls und Phenolchemie führen.
12. Mit 75% Prozent der Anteile war Hüls bereits bisher der grösste Nutznießer an den Aktivitäten von Phenolchemie. Das Interesse von Hüls, finanzielle Ressourcen für Phenolchemie aufzuwenden, wird sich darum nicht wesentlich ändern.
13. Ebensowenig wird der Zusammenschluß Hüls in die Lage versetzen, zusätzliche finanzielle Mittel zugunsten von Phenolchemie aufzuwenden.
14. Große Teile der Phenolchemie sind bereits zum heutigen Zeitpunkt im VEBA-Konzern integriert. Mit Harpen bestehen keine produktionsbezogenen Verbindungen, da Harpen außer seiner Beteiligung an Phenolchemie keine weiteren Aktivitäten in der Chemieindustrie hat.

Was die vorgelagerte Integration anbelangt, so beruht der Produktionsprozeß von Phenolchemie auf dem Rohstoff Cumol. Über die Hälfte des Bedarfs von Phenolchemie an diesem Stoff wird innerhalb des VEBA-Konzerns im Rahmen von langfristigen Liefervereinbarungen geliefert, wobei [ein drittes Unternehmen] gewisse Mengen an Benzol und Propylen aus VEBA-Beständen zu Cumol verarbeitet. Das restliche Cumol wird aus Gründen von beschränkten Kapazitäten und Transportkosten von [gewissen dritten Unternehmen] bezogen. Dies betrifft vor allem den Standort

⁽¹⁾ In der öffentlichen Version der Entscheidung wurden gemäß Art. 17(2) der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 einige Angaben ausgelassen. Alle [] stehen deshalb für Zahlenangaben oder sonstige Angaben, die aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gestrichen wurden.

von Phenolchemie in Antwerpen. [Das Ausmaß der Cumollieferungen für die Herstellung von Phenol an Dritte ist ohne Bedeutung für die wettbewerbliche Beurteilung des Falles.]

Phenolchemie deckt auch annähernd die Hälfte seines Bedarfs an Natronlauge und Wasserstoff innerhalb des VEBA-Konzerns. Das Unternehmen bezieht außerdem zu über zwei Dritteln Strom und Wasserdampf von VEBA.

Auch im nachgelagerten Markt besteht ein großes Maß an Integration im VEBA-Konzern. In 1993 gingen [unter 25%] der Phenolherstellung von Phenolchemie an VEBA. [Zwischen 25-50%] des Acetons ging an VEBA. [Ein sehr großer Teil] des von Phenolchemie hergestellten Acetophenons wird von Hüls weiterverarbeitet. Außerdem wird der größte Teil des bei der Phenolproduktion anfallenden Hochsiederückstandes von der VEBA Kraftwerke Ruhr AG zur Dampfherstellung verwendet. Was dagegen Alphamethylstyrol betrifft, setzt Phenolchemie, [neben gewissen Lieferungen] an Hüls, [einen verhältnismässig großen Teil seiner Produktion] auf dem freien Markt ab.

15. Aus dem vorangehenden ergibt sich, daß Hüls bereits in der Vergangenheit weitgehend die Geschicke der Phenolchemie bestimmte. Deshalb wird der Zusammenschluß die Marktposition von Phenolchemie in keiner nennenswerten Weise ändern.
16. Ursprünglich war die Harpen eine Bergbaufirma. Ihre Beteiligung an der Phenolchemie über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren findet ihre Erklärung darin, daß Phenol in den Anfangszeiten meist aus Teer hergestellt wurde. Darum ergab sich eine natürliche Verbindung zwischen Kohlebergbau und Phenolherstellung. Dieser Zusammenhang besteht inzwischen nicht mehr, da die Harpen den Bergbau im Zuge der Umstrukturierung der deutschen Kohlewirtschaft Ende der sechziger Jahre und der gleichzeitigen Gründung der Ruhrkohle AG aufgab. Heute hat Harpen nebst der Beteiligung an der Phenolchemie keine anderen Aktivitäten in der Chemieindustrie. Ohnehin wird inzwischen Phenol in überwiegendem Maße auf dem petrochemischen Weg hergestellt.

Harpen wurde 1992 von der VEW (Vereinigte Elektrizitätswerke AG), Dortmund, und der West LB übernommen. Nach der Übernahme erfuhr die Strategie von Harpen eine Neuausrichtung und im Zuge dieser Entwicklung wurde auch die Veräußerung der Anteile an Phenolchemie beschlossen.

VI. Gesamtbeurteilung

17. Aus dem vorausgesagten folgt, daß das Ausscheiden von Harpen praktisch ohne Auswirkungen auf die wettbewerbliche Stellung der Phenolchemie sein wird.

Es kann daher ausgeschlossen werden, daß der angemeldete Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken wird.

18. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den angemeldeten Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) (b) der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission